

Ich fürchte, daß dann und wann der Eigenwille, ich will nicht sagen der Eigensinn eines Einzelnen die Kammer beherrschen kann. Ich rede hier nicht im Allgemeinen von der Regierung, aber man hat keine Bürgschaft, ob nicht ein Regierungscommissar kommen kann, der sich von den Ansichten der übrigen Männer seiner Regierung entfernt, und der durch eigensinniges Festhalten an dem, was er gerade für recht und passend hält, die Ueberzeugung von drei Vierteln einer Kammer bei Seite stößt und in gewissen Fällen eine Verschleppung der Berathung herbeiführt, die von dem größten Nachtheile ist. Aus diesem Grunde würde es unzweckmäßig sein, wenn man hier der Regierung nachgeben wollte, lediglich um der Würde der Regierung willen. Ich kann mir nicht helfen, folgenden Vergleich anzustellen. Wenn wir in dieser Hinsicht der Regierung nachgeben wollten, so würde mir es gerade so vorkommen, als wenn einer von zwei Fechtern verlangte, daß die Klinge im Gefäß des andern gelockert würde, um durch einen geschickten Paradehieb die Klinge des andern Fechters aus dem Gefäße herauszuwerfen.

Staatsminister Oberländer: Auf eine einzige Bemerkung erlaube ich mir etwas zu entgegnen. Der Berichterstatter hat Gewicht darauf gelegt, daß drei Viertel der Stimmen nothwendig wären zum Beschluß der Kammer, daß die Form nicht beobachtet zu werden brauche. Der Berichterstatter in der jenseitigen Kammer hat darauf noch größeres Gewicht gelegt und mit vieler Schärfe der Kammer bemerklich gemacht: ein Viertel der Kammer werde die Regierung doch für sich haben; und siehe da, als es zur Abstimmung kam, hatte die jetzige Regierung, die ich doch wahrhaftig nicht alles Vertrauens baar erklären möchte, nicht ein Viertel. Wir können also auf die drei Viertel ein größeres Gewicht nicht legen. Die Regierung muß vielmehr ein Recht haben. Die Kammer hat das ihrige, die Regierung muß es auch haben und soll sich nicht auf die Gnade der Kammer verlassen. In wesentlichen Dingen ist es mit der Gnade der Kammern nichts, da hilft nur das Recht.

Berichterstatter Abg. Böncke: Ich habe dem, was soeben geäußert worden ist, entgegenzuhalten, daß, wenn drei Viertel einer Kammer oder auch in gewissen Fällen, wenn drei Viertel beider Kammern für eine Meinung sich aussprechen, es wohl Sache der Regierung ist, sich dem anzuschließen und zu fügen, nicht aber bloß auf eine Minorität von einem Viertel oder noch weniger sich zu stützen.

Präsident Joseph: Die Deputation schlägt folgende Veränderung des §. 184 vor

Abg. Günther: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident Joseph: Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? — Ausreichend unterstützt.

Präsident Joseph: Die Deputation hat beantragt, daß §. 184 in folgende veränderte Fassung gebracht werde: „In außerordentlichen und dringenden Fällen kann jede Kammer nach vorherigem Gehör der Regierungscommissarien — und ohne Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte derselben, insbesondere des der Theilnahme an den Verhandlungen — beschließen, die in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Ein solcher Beschluß erfordert aber zu seiner Gültigkeit die Anwesenheit von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder

der Kammer, und hat auch nur Anwendung auf den ausdrücklich bezeichneten Fall.“ Wer für diese Fassung ist, stimmt mit Ja, wer dagegen, mit Nein.

Mit Ja antworten:

Abg. Ahnert,	Abg. Zahn,
= Arndt,	Secretair Jungnickel,
= Böncke,	Abg. Kaltsofen,
= Claus aus Bennewitz,	= Lindner,
= Claus aus Auerbach,	= Müller aus Laura,
= D. Esche,	= Dehmichen a. Merchau,
= Floss,	= Päßler,
= Gautsch,	= Riedel,
= Günther,	= D. Theile,
Vicepräsident Haden,	= Boigt,
Abg. Heinze,	= Bschweigert.
= Heubner,	

Mit Nein antworten:

Abg. Böhler,	Abg. Dehmichen aus Kiebig,
= Dufour-Feronce,	= Schönberg,
= Elstner,	= Schwerdtner,
= Eymann,	= Todt,
= Hauswald,	Vicepräsident Tzschucke,
= Hilbert,	Abg. Unger,
Secretair Hohlfeld,	= Weidauer,
Abg. Müller aus Friedebach,	= Ziesch,
= Oberländer,	= Präsident Joseph.
= Schme,	

Präsident Joseph: Der Vorschlag der Deputation ist mit 23 gegen 19 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Abg. Böncke (verliest §. 185 des Gesetzesentwurfs, s. L.-U. I. Abth. S. 40): In der zweiten Kammer sind in Bezug auf die Fassung des Paragraphen verschiedene Abänderungen vorgenommen worden, insbesondere zwei Abänderungen, die in meinem Berichte nicht erwähnt sind. Nach diesen Abänderungen würde die Fassung so lauten: „Die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen können in der Regel von der Kammer auf besondere Anträge zu jeder Zeit einer Revision unterworfen und ohne Mitwirkung der Staatsregierung oder der andern Kammer geändert und weiter entwickelt werden.“ Es werden also hier im ersten Absatz die Worte: „insoweit sie den innern Geschäftsgang einer Kammer allein betreffen“ wegfallen. Der zweite Satz würde nach der Fassung in der zweiten Kammer so lauten: „Diejenigen Bestimmungen aber, welche sich auf die verfassungsmäßigen Befugnisse der Staatsregierung oder auf das Verhältniß der einen Kammer zu der andern beziehen, oder die gesammte Volksvertretung betreffen, bedürfen des Einverständnisses beziehentlich der Staatsregierung oder der andern Kammer, oder beider zugleich“, so daß die Worte: „auf das Verhältniß der Staatsregierung und die“ vertauscht werden mit den Worten: „auf die verfassungsmäßigen“. Endlich ist ein Zusatz zwischen dem zweiten und dritten Absatz beschlossen worden, der dahin geht: „Die Abänderungen durch eine Kammer allein erfordern jedoch zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteln der Anwesenden.“ Die Deputation hat sich mit allen diesen Abänderungsvorschlägen einverstanden erklärt.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand hierüber das Wort?

Königl. Commissar Todt: Ich habe das Wort verlangt, lediglich, um nochmals zu bemerken, daß Alles, was bei §. 184